



Vereinsstatuten «Greyhoundbus.ch», Stand 26.2.2024

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Greyhoundbus.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Murten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Sanierung, Instandhaltung und den Betrieb des ehemaligen Greyhound-Busses Silversides GM-PD 3751, Jahrgang 1948, mit Chassis-Nr. 1321, für Einsätze aller Art.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Passivmitgliedschaft)
- b) Erträge aus dem Einsatz des Busses
- c) Subventionen
- d) Sponsorenbeiträge
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person



6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich / elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung ist möglich.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- d) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentschaft
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes



- g) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- h) Beschluss über das Jahresbudget
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- k) Behandlung der Ausschlussrekurse
- l) Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand:

- a) vertritt den Verein gegen Außen und führt die laufenden Geschäfte
- b) erlässt Reglemente und Weisungen für das Fahrpersonal und Begleitpersonen
- c) erlässt Weisungen zur Nutzung des Busses
- d) kann Arbeitsgruppen einsetzen
- e) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Revisoren/in, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



11. Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Personendaten werden nicht weitergegeben, es sein denn, es läge eine gesetzliche oder behördliche Anordnung vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2024 angenommen worden. Sie ersetzen die Version vom 1. Februar 2023.



Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Aebischer'. The signature is fluid and cursive, written on a light-colored background.

Thomas Aebischer

Die Protokollführerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'I. Lötscher'. The signature is written in a cursive style with a distinct 'J' or 'I' at the beginning.

Isabelle Lötscher